

GR_GERICHTE ZK1 2011 70 vom 28. November 2011

GR Gerichte, 2011-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_70

FR: GR_GERICHTE ZK1 2011 70 du 28 novembre 2011

IT: GR_GERICHTE ZK1 2011 70 del 28 novembre 2011

Regeste

Festsetzung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin | Beschwerde
Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

Nach Zuzug in den Kanton Graubünden liess C. am 25. August 2008 beim Kreispräsidenten Maienfeld als Vermittler die Ehescheidungsklage gemäss Art. 114 ZGB einreichen. Nachdem sich die Parteien durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens verständigt hatten, überwies der Kreispräsident Maienfeld das Verfahren mit Verfügung vom 26. September 2008 an den Präsidenten des Bezirksgerichts Landquart.

E. 3

Auf Gesuch von B. wurde diesem mit Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Landquart vom 19. Dezember 2008 die Bewilligung zur unentgeltlichen Prozessführung mit Wirkung ab 16. September 2008 erteilt und als unentgeltliche Rechtsvertreterin Rechtsanwältin lic. iur. A. eingesetzt. Gleichentags wurde auch C. die unentgeltliche Prozessführung ab 25. August 2008 mit Einsetzung von Rechtsanwalt lic. iur. E. als unentgeltlichem Rechtsbeistand bewilligt.

E. 4

Die Verhältnisse der Parteien präsentierten sich in der Folge relativ einfach, namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht. B. verdient als Servicemitarbeiter inklusive Kinderzulagen rund Fr. 3'500.-- pro Monat und C. ist Sozialhilfeempfängerin. In güterrechtlicher Hinsicht hatten die Parteien keine Vermögenswerte vorzuweisen und auch die Zuteilung des elterlichen Sorgerechts an die Ehefrau war unbestritten. Zu regeln waren somit zur Hauptsache das Besuchsrecht für den gemeinsamen Sohn sowie die Unterhaltsbeiträge.

E. 5

Am 11. Dezember 2008 instanzierte B. ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens beim Bezirksgerichtspräsidenten Landquart. Nach Unterzeichnung einer Teil-Ehescheidungskonvention durch die Parteien am 22. April bzw. 9. Mai 2010 konnte das vorsorgliche Massnahmeverfahren mit Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Landquart vom 7. Juni 2010 als durch Vergleich erledigt abgeschlossen werden. Mit Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Landquart vom 30. Dezember 2010

Seite 3 — 16 wurde das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen bezüglich der anwaltlichen Aufwendungen separat abgerechnet. Die Honorarrechnung von Rechtsan-

wältin A. über Fr. 5'210.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) wurde genehmigt und die Gemeinde Y. zur entsprechenden Zahlung angewiesen. B. Mit Urteil des Bezirksgerichts Landquart vom 8. Juni 2011, mitgeteilt am 16. Juni 2011, wurde die Ehe der Parteien geschieden, das Besuchsrecht geregelt und der Unterhaltsbeitrag an den Sohn D. festgelegt. Sodann wurden die Teil-Ehescheidungskonvention I vom 22. April/9. Mai 2010 sowie die Teil-Ehescheidungskonvention II vom 23./25. Mai 2011 mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung genehmigt. Ferner wurde davon Vormerk genommen, dass die Parteien gegenseitig auf einen nahehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB verpflichtet haben, solange C. mit ihrem neuen Partner in Wohngemeinschaft lebt. Ein allfälliger Abänderungsprozess im Sinne von Art. 129 Abs. 3 ZGB setzt die Aufhebung der Wohngemeinschaft voraus. Die ausseramtlichen Entschädigungen wurden wettgeschlagen. Diesbezüglich hielt das Bezirksgericht Landquart in seinen Erwägungen fest, angesichts der Ausgangslage der Parteien vor der Instanzierung des Ehescheidungsverfahrens mit der schliesslich getroffenen Regelung gemäss den beiden Ehescheidungskonventionen werde augenscheinlich klar, dass nur ein Bruchteil des betriebenen Aufwands nötig gewesen wäre, um den Prozess zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Für das Gericht seien jedenfalls keine streitigen Punkte erkennbar, die einen doppelten Schriftenwechsel mit entsprechenden Beweisanträgen etc. notwendig gemacht hätten. In Würdigung aller massgebenden Umstände werde daher eine Anwaltsentschädigung von höchstens Fr. 5'000.-- als angemessen erachtet, was einem zeitlichen Aufwand von rund 25 Stunden entspreche. C. Am 2. August 2011 reichte Rechtsanwältin A. ihre Honorarnote zur Festsetzung der Entschädigung im URP-Verfahren zuhanden des Bezirksgerichtspräsidenten Landquart mit entsprechenden Ausführungen ein und machte einen Honoraraufwand von insgesamt Fr. 28'831.95 (inkl. Barauslagen und MWSt) geltend. D. Mit Entscheid vom 31. August 2011, mitgeteilt am 13. September 2011, setzte der Bezirksgerichtspräsident Landquart die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer für die Vertretung von B. im Ehescheidungsverfahren vor Bezirksgericht Landquart auf total Fr. 16'366.40 fest und wies die Gemeinde Y. an, den entsprechenden Betrag auf das Konto von Rechtsanwältin A. zu überweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der von Rechtsanwältin A. betriebene Aufwand von Fr.

Seite 4 — 16 28'831.95 sei bei Weitem übersetzt und der Streitsache nicht angemessen. Insgesamt sei ein immenser Aufwand betrieben worden, der zu keinem Zeitpunkt erforderlich gewesen sei. Dies beginne bereits mit der Tatsache, dass B. nach der Trennungsdauer von zwei Jahren vom gemeinsamen Scheidungsbegehren habe überzeugt werden müssen. Nach Abschluss des schriftlichen Teils des Verfahrens habe der Bezirksgerichtspräsident Landquart den Parteien mit Schreiben vom 3. November 2009 nach vorgängiger telefonischer Orientierung eine Ehescheidungskonvention in ausformulierter Form unterbreitet, worin einzig die Frage des nahehelichen Unterhalts offen gelassen worden sei. Dieser Konventionsvorschlag habe die Zustimmung von C. gefunden, während B. den Lösungsvorschlag offensichtlich abgelehnt habe. Jedenfalls sei von Rechtsanwältin A. am 25. Januar 2010 lediglich die schriftliche Mitteilung gekommen, dass sie Mutter einer Tochter geworden sei und für die Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs bis zum 12. April 2010 eine Sistierung wünsche. Auf jeden Fall habe es ab Ende 2009 keine irgendwie geartete Notwendigkeit gegeben, noch weiteren anwaltlichen Aufwand zu betreiben. Wenn die Verhandlungen der Parteien in eine Sackgasse geraten seien, hätte um die Ansetzung einer Hauptverhandlung ersucht werden können, wie dies schliesslich auch der

Fall gewesen sei. Daher würden die Positionen auf der Honorarnote ab dem 8. April 2010 bis zum Abschluss des Mandats integral gestrichen. Hiervon ausgenommen sei der Aufwand „Aktenstudium und Prüfung Scheidungsurteil, Korrespondenz an Sie“ vom 21. Juni 2011. Von den Kürzungen seien somit bis zum 31. Dezember 2010 5.95 Stunden à Fr. 200.-- (inkl. Spesen Fr. 1'252.--) und ab dem 1. Januar 2011 30.05 Stunden à Fr. 200.-- (inkl. Spesen Fr. 6'333.--) betroffen. Bezüglich der Regelung der Nebenfolgen seien einzig zwei Fragen umstritten gewesen, nämlich die Ausgestaltung des Besuchs- und Ferienrechts sowie die Bemessung des nahehelichen Unterhalts. Letzterer hätte durch das Bezirksgericht Landquart ohne grossen Aufwand festgelegt werden können, weil das massgebende Einkommen von B. mehr oder weniger genau bekannt gewesen sei. Bei Subtraktion des Unterhaltsbeitrags für den Sohn sei keine Leistungsfähigkeit mehr geblieben. Auch die Ausgestaltung des Besuchs- und Ferienrechts wäre durch ein Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden zu einem Bruchteil der Anwaltshonorare erhältlich gewesen. Folglich seien auch die Positionen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Duplik bzw. jene vom

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin. Nicht zur Anwendung gelangt im Rahmen einer Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin die Bestimmung von Art. 119 Abs. 6 ZPO, wonach ausser bei Böswilligkeit oder Mutwilligkeit im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben werden. Diese Vorschrift betrifft nur das Bewilligungsverfahren selbst und nicht den Entscheid betref-

Seite 15 — 16 fend die Entschädigungsfestsetzung. Letzterer ist entweder mit dem Hauptverfahren weiterzuziehen oder mit Beschwerde gemäss Art. 110 ZPO anzufechten (Huber, a.a.O., N 27 zu Art. 119 ZPO, N 9 zu Art. 121 ZPO; Emmel, a.a.O., N 15 zu Art. 119 ZPO; Rüeegg, a.a.O., N 10 zu Art. 119 ZPO). Folglich erweisen sich die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin als unbehelflich.

Seite 16 — 16 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.